



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten**

Die WPK hat mit Schreiben vom 5. Mai 2026 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir begrüßen es, dass auch in diesem neuen Gesetzentwurf auf die Prüfungsexpertise von Wirtschaftsprüfern vertraut wird (hier vorgesehen in § 64 Abs. 2 Nr. 3 Strom VKG-E).

**Wir bitten lediglich darum, auch vereidigte Buchprüfer gleichermaßen als Prüfer für diese Vorbehaltsaufgabe zuzulassen.**

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben im Wesentlichen dieselben Aufgaben und unterliegen demselben Berufsrecht (vgl. §§ 128 ff. WPO). Sie können sowohl betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, etwa gesetzliche Abschlussprüfungen, als auch ihre Mandanten in wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten (§ 129 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 WPO). Beide gehören zu den rechts- und steuerrechtsberatenden Berufen (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 WPO, § 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG, § 5 RDG). Ebenso wie Wirtschaftsprüfer unterliegen vereidigte Buchprüfer einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bildet und somit unter anderem eine effektive und qualitativ hochwertige Auftragsdurchführung sicherstellt.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzentwurf so zu verstehen ist, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (und Buchprüfungsgesellschaften) mit dieser Aufgabe betraut werden können.